

der Zeit von 6 bis 22 Uhr im Durchschnitt mit einem Leistungsfaktor von $\cos \varphi = 0,85$ oder darüber erfolgt. Im allgemeinen sind Kondensatoren entsprechend den technischen Vorschriften* zu verwenden, sofern der EVB nicht in Sonderfällen einer anderen Kompensationsart zustimmt.

(2) In allen Abnehmeranlagen kann einheitlich oder nebeneinander Einzel-, Gruppen- oder Zentralkompensation angewandt werden. In Anlagen ohne Gruppen- oder Zentralkompensation ist bei Anschluß weiterer Verbrauchseinrichtungen für ausreichende Blindstromkompensation gemäß Abs. 1 zu sorgen, zumindest ist für hinzukommende Verbrauchseinrichtungen mit induktiver Leistungsaufnahme Einzelkompensation vorzusehen.

(3) Zur Vermeidung von störenden Rückwirkungen auf das Versorgungsnetz sind bei einer Kondensatorleistung von 10 k Var und darüber Schalter mit Vorstufenwiderständen zu verwenden. Betriebsvorschriften der Kondensatorenhersteller bleiben unberührt. Bei Kondensatoren für Leuchtstofflampen ist der Einbau von Entladungswiderständen erforderlich, wenn die Kapazität $0,5 > F$ und mehr beträgt

(4) Die Sicherheit bei Arbeiten in Anlagen mit Blindstromkompensation erfordert als Schutzmaßnahme gegen die Auswirkung von Rückspannungen aus abgeschalteten Kondensatoren vor Beginn der Arbeiten an der abgeschalteten Anlage das sofortige Anbringen von Kurzschluß- und Entladeeinrichtungen

§ 21

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2, § 5 Absätze 2 und 3 sowie § 11 Abs. 10 gelten nicht für die Anlagen der Nationalen Volksarmee.

§ 22

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden

1. die Ausführungsbestimmung vom 22. Januar 1951 zu der Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung — Technische Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 Volt — (GBl. S. 89),
2. die Ausführungsbestimmung vom 14. März 1953 zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung — Ergänzung der Technischen Anschlußbedingungen für Starkstromanlagen mit Betriebsspannung unter 1000 Volt — (GBl. S. 474)

außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. März 1961

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: H i n k e l m a n n
Mitglied der Staatlichen Plankommission

• Zur Zeit gilt VDE 0560

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren.

Vom 4. April 1961

Auf Grund des Abschnittes I Buchst. A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 517) — wird über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren folgendes angeordnet:

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Diese Anordnung regelt die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Musikinstrumenten, Kulturwaren und Spielwaren, wie sie in der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan innerhalb der Planpositionen (31 50 000) — Musikinstrumente und Zubehör — und (31 60 000) — Kulturwaren —* aufgeführt sind.

(2) Die für Musikinstrumente, Kulturwaren und Spielwaren verbindliche Bilanznomenklatur und die zuständigen bilanzierenden Organe sowie weitere Bezugsbedingungen sind im „Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen (ohne Nahrungsgüter)**“ festgelegt.

§ 2

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten ausschließlich für die Beziehungen zwischen den Lieferwerken einschließlich der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (im folgenden „Lieferer“ genannt) und den Bestellern (im folgenden „Bedarfsträger“ genannt).

(2) Soweit Mindestmengen für den Direktbezug festgelegt sind sind folgende Bedarfsträger in jedem Fall zum Direktbezug berechtigt:

- a) die Außenhandelsunternehmen,
- b) die Bedarfsträger des Kontingenträgers 7700.

Aus der Schlüsselliste zum Volkswirtschaftsplan 1961 für Produktion, Materialwirtschaft. Außenhandel.

** Für 1961 ist das „Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen (ohne Nahrungsgüter)“. Stand: 1. März 1960, maßgebend erhältlich vom VEB Vordruckleitverlag, Berlin-Hohenschönhausen.

Für 1962 ist die Anordnung vom 16. Februar 1961 über die Materialplanung und -bilanzierung 1962 (Methodische Bestimmungen und Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen — ohne Nahrungsgüter —) (Sonderdruck Nr. 329 des Gesetzblattes) maßgebend.